

# Satzung

der

**Deutschen Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft**

**Ortsverband Weißenstadt e.V.**

Fassung vom 19.09.2019



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.  
Ortsverband Weißenstadt e.V.**



**Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsverband Weißenstadt e.V.**

**Inhaltsverzeichnis**

I. Name, Sitz, Zweck.....	3
§ 1 (Name, Sitz) .....	3
§ 2 (Zweck) .....	3
§ 3 (Geschäftsjahr) .....	4
II. Mitgliedschaft und Gliederungen .....	5
§ 4 (Mitgliedschaft).....	5
§ 5 (Gliederungen) .....	6
§ 6 (Verhältnis zum Landesverband Bayern und zum Bezirksverband).....	6
§ 7 (Jugend).....	7
III. Organe. ....	8
§ 8 (Ortsverbandsversammlung) .....	9
§ 9 (Ortsverbandsvorstand) .....	10
§ 10 (Kommissionen) .....	11
§ 11 (Ehrenrat) .....	11
IV. Sonstige Bestimmungen.....	12
§ 12 (Prüfungen).....	12
§ 13 (DLRG - Warenzeichenschutz und –Material) .....	12
§ 14 (Ehrungen).....	12
§ 15 (Geschäftsordnung) .....	12
§ 16 (Wirtschaftsordnung) .....	12
V. Schlußbestimmungen .....	13
§ 17 (Satzungsänderungen) .....	13
§ 18 (Auflösung) .....	13
§ 19 (Schlußbemerkung) .....	13

**Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**  
**Ortsverband Weißenstadt e.V.**

**I. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Ortsverband (OV) Weißenstadt e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Oberfranken e.V.
- (2) Er führt die Bezeichnung:  
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Ortsverband Weißenstadt e.V.“ (DLRG OV Weißenstadt e.V.).
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der DLRG OV Weißenstadt e.V. ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG-LV Bayern e.V. selbstständige Gliederung, in der grundsätzlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) <sup>1</sup>Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung. <sup>2</sup>Die Aufgabe des DLRG OV Weißenstadt e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere im Gebiet der Stadt Weißenstadt, den Nachbargemeinden sowie im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge.
- (3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
  - a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren im und am Wasser,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Förderung und Durchführung des Anfängerschwimmens,
  - d) Förderung des Schulschwimmunterrichts

**Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**  
**Ortsverband Weißenstadt e.V.**

- e) Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Tauchern, Rettungstauchern sowie unter Beachtung der DLRG-eigenen Prüfungsordnung, Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
  - f) Förderung der Ausbildung im Sanitätsdienst,
  - g) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - h) Planung und Organisation und Durchführung des Rettungswachdienstes,
  - i) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes,
  - j) Mitwirkung im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG),
  - k) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
  - l) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
  - m) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs,
  - n) Bildung von Jugendgruppen.
- (4) Der DLRG OV Weißenstadt e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) <sup>1</sup>Mittel des DLRG OV Weißenstadt e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>3</sup>Der DLRG OV Weißenstadt e.V. darf niemanden Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten gewähren.
- (6) Die DLRG e.V. gibt ein offizielles Veröffentlichungsorgan heraus.

**§ 3 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft und Gliederungen**

### § 4 (Mitgliedschaft)

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. <sup>2</sup>Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und der DLRG LV Bayern e.V. an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den DLRG OV. <sup>2</sup>Jedem neu aufgenommenem Mitglied ist die Satzung des DLRG LV Bayern auszuhändigen.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im OV aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten des OV vertreten.
- (4) <sup>1</sup>Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beiträge für das abgelaufene Kalenderjahr, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind.
- (5) <sup>1</sup>Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a) <sup>1</sup>Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem OV zugegangen sein. <sup>2</sup>Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b) <sup>1</sup>Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen auf Beschluss des Ortsverbandsvorstandes. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung rückständiger Beiträge fortgeführt werden.
  - c) Den Ausschluss eines Mitglieds aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsverbandsversammlung festgesetzt wird. <sup>2</sup>Die von der Landestagung, bzw. Bezirkstagung festgesetzten Mindestbeiträge sind einzuhalten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (9) Durch eigenmächtige Handlung ihrer Mitglieder wird der DLRG OV Weißenstadt e.V. nicht verpflichtet.
- (10) Endet die Mitgliedschaft, so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindende DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. <sup>2</sup>Beim Ausscheiden aus

**Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**  
**Ortsverband Weißenstadt e.V.**

einer Vorstandsfunktion sind einschlägige Unterlagen, Dokumente und Materialien dem Ortsverbandsvorstand auszuhändigen.

(11) <sup>1</sup>Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge
- Verweis
- zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
- zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
- Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
- Ausschluss

<sup>2</sup>Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 5 (Gliederungen)

Der DLRG OV Weißenstadt e.V. kann bei Bedarf unselbstständige Stützpunkte bilden.

§ 6 (Verhältnis zum Landesverband und zum Bezirksverband Oberfranken)

(1) <sup>1</sup>Der Landesverband Bayern und der Bezirksverband Oberfranken sind berechtigt und verpflichtet die Tätigkeit des DLRG OV Weißenstadt e.V. zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie sind daher berechtigt, in alle Unterlagen der Gliederung Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. <sup>3</sup>Das LV-Präsidium und der Bezirksvorstand sind berechtigt, Weisungen an die Gliederungen zu erteilen.

**Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**  
**Ortsverband Weißenstadt e.V.**

- (2)
- a) Zu allen Ortsverbandsversammlungen ist der Bezirksverband fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen ist dem Bezirksverband eine Zweitschrift der Niederschrift binnen 6 Wochen zuzuleiten.
  - b) Mitglieder des Präsidiums des DLRG Landesverbandes Bayern und des Bezirksverbandsvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften des Ortsverbandes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (3) Fristgerecht sind durch den Ortsverband Weißenstadt e.V. dem Bezirksverband zuzuleiten:
- a) Technischer Bericht
  - b) Beitragsabrechnung
  - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
  - d) sämtliche fällige Zahlungen
  - e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des Bezirksverbandes Oberfranken und des Landesverbandes Bayern.
- (4) Dem DLRG OV Weißenstadt e.V. ist, wenn er den Verpflichtungen aus Absatz 3 Buchstabe a) bis e) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirksverbandstagung bzw. in der Bezirksverbandsratstagung für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (5) Im DLRG – internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 7 (Jugend)

- (1) <sup>1</sup>Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG. <sup>2</sup>Sie betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) <sup>1</sup>Die Bildung von Jugendgruppen im Ortsverband der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. <sup>2</sup>Die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des DLRG-OV.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der vom Landesjugendtag beschlossenen und vom DLRG LV-Bayern genehmigten Landesjugendordnung.



**Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**  
**Ortsverband Weißenstadt e.V.**

- (4) <sup>1</sup>Die vorläufige Bestätigung der nach der Landesjugendordnung durch die Jugend des Ortsverbandes erfolgten Wahlen des Leiters der DLRG-Jugend und seines Stellvertreters nimmt Ortsverbandsvorstand auf der den Wahlen folgenden Sitzung mit Wirkung bis zur nächsten Ortsverbandsversammlung vor. <sup>2</sup>Die Ortsverbandsversammlung spricht die endgültige Bestätigung auf ihrer den Wahlen folgenden Tagung aus.

**III. Organe**

§ 8 (Ortsverbandsversammlung)

- (1) <sup>1</sup>Die Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG OV. <sup>2</sup>Sie tritt jährlich zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn der Ortsverbandsvorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Ortsverbandsversammlung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden.
- <sup>2</sup>Die Ortsverbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung zur Ortsverbandsversammlung ausdrücklich hingewiesen wird.
- <sup>3</sup>Anträge zur Ortsverbandsversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis 5 Tage vor der Versammlung beim Ortsverbandsvorsitzenden eingegangen sein.
- <sup>4</sup>Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- <sup>5</sup>Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>6</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- <sup>7</sup>Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird. § 9 Abs. 8 Satz 2 und 4 bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Die Ortsverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Ortsverbandes. <sup>2</sup>Sie

**Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**  
**Ortsverband Weißenstadt e.V.**

nimmt die Berichte des Ortsverbandsvorstandes und der Revision entgegen und ist zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes (§ 9 Abs. 2a – 2d). und deren Stellvertreter
  - b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - c) Entlastung des Ortsverbandsvorstandes
  - d) die Festsetzung der Beiträge unter Beachtung des § 4 Abs. 7
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Anträge,
  - g) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Auflösung des OV.
- 5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des DLRG-OV beruft die Ortsverbandsversammlung ein und leitet sie. Über die Ortsverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

<sup>2</sup>Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der nächsten Ortsverbandsversammlung auszulegen.

<sup>3</sup>Über einen Einspruch entscheidet die Ortsverbandsversammlung.

**§ 9 (Ortsverbandsvorstand)**

- (1) <sup>1</sup>Der Ortsverbandsvorstand leitet den OV im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des Bezirksverbands Oberfranken und des LV Bayern, er ist für die Gesamtgeschäftsführung verantwortlich.

<sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt mindestens 3 Jahre.

- (2) <sup>1</sup>Den Ortsverbandsvorstand bilden
- a) Vorsitzender des Ortsverbandes

**Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**  
**Ortsverband Weißenstadt e.V.**

- b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende des Ortsverbandes
- c) Schatzmeister
- d) Technischer Leiter
- e) Leiter der DLRG Jugend OV

<sup>2</sup>Der Ortsverbandsvorstand kann erweitert werden.

(3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Ortsverbandes sein.

(4) <sup>1</sup>Die Ortsverbandsversammlung entscheidet jeweils, welche Position besetzt und ob Stellvertreter gewählt werden sollen. <sup>2</sup>Positionen können, mit Ausnahme Abs. 3, in Personalunion besetzt werden.

(5) <sup>1</sup>Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Ortsverbandsvorstand.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.

(6) <sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Ortsverbandes und seine Stellvertreter. <sup>2</sup>Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

<sup>3</sup>Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Vorsitzenden des Ortsverbandes nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Ortsverbandes vertretungsberechtigt sind.

(7) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der laufenden Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Ortsverbandsvorstand die Zustimmung des Vorstandes des Bezirksverbandes einzuholen.

(8) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes und deren Stellvertreter werden von der Ortsverbandversammlung gewählt. <sup>2</sup>Die Mitglieder des bisherigen Ortsverbandsvorstandes bleiben im Amt, bis jeweils ein neues Mitglied des Ortsverbandsvorstandes gewählt ist.

<sup>3</sup>Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig.

<sup>5</sup>Der Leiter der DLRG-Jugend und seine Stellvertreter sind durch die DLRG-Jugend zu wählen und als Vorstandsmitglied lediglich zu bestätigen.

<sup>6</sup>Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>7</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. <sup>8</sup>Wird bei mehreren Kandidaten

**Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**  
**Ortsverband Weißenstadt e.V.**

eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist.<sup>9</sup> In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) Der Ortsverbandsvorstand benennt ein Mitglied, das ihn im Jugendausschuss vertritt.

(10) <sup>1</sup>Zu Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. <sup>2</sup>Für die Beschlussfassungen gilt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

<sup>5</sup>Über jede Sitzung des Ortsverbandsvorstandes ist ein Protokoll zu führen.

**§ 10 (Kommissionen)**

Zur Beratung können die gemäß § 8 und § 9 genannten Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

**§ 11 (Ehrenrat)**

(1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.

(2) Die Aufgaben des Ehrenrates nimmt für den DLRG-OV der DLRG Bezirksverband Oberfranken, ersatzweise der DLRG-Landesverband Bayern wahr.

#### **IV. Sonstige Bestimmungen**

##### § 12 (Prüfungen)

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der DLRG-OV Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführungen der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüflinge bindend.

##### § 13 (DLRG-Warenzeichenschutz und -Material)

- (1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes in München warenzeichenrechtlich geschützt.
- (2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidenten erlassen.
- (3) Das zur Erfüllung der Aufgaben des DLRG-OV benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (5) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

##### § 14 (Ehrungen)

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V.

##### § 15 (Geschäftsordnung)

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG-LV Bayern e.V.

##### § 16 (Wirtschaftsordnung)

Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG LV-Bayern e.V.

**Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsverband Weißenstadt e.V.**

**X. Schlussbestimmungen**

§ 17 (Satzungsänderungen)

- (1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen können nur von der Ortsverbandsversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Zustimmung der DLRG-LV Bayern. <sup>3</sup>Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsverbandsversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Ortsverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt bzw. der DLRG-LV Bayern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 18 (Auflösung)

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des DLRG OV Weißenstadt e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufenen, außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.  
<sup>2</sup>Ist eine zu diesem Zweck der Auflösung einberufene Ortsverbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist – abweichend von § 8 Abs. 2 – eine neue Ortsverbandsversammlung mit gleicher Frist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei der Auflösung der DLRG OV Weißenstadt e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt dessen Vermögen der nächsthöheren DLRG-Gliederung zu, hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 19 (Schlussbemerkung)

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

